1 K 457/11.TR

KOPIE

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

Eingegangen
30. JUNI 2011
Becher & Dieckmann
Rechtsanwälte

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Syrien)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 21. Juni 2011 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Bröcheler-Liell als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides vom 16. März 2011 verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Klägers vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Wege eines Asylfolgeantrages.

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 16. Mai 2009 über Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Zur Begründung gab er an, seine Familie sei politisch aktiv in Syrien. Er sei Mitglied der PYD-Partei. Er habe an allen Veranstaltungen der Partei teilgenommen und sei dafür zuständig gewesen, Flugblätter und Parteizeitungen für die Region K[redacted]u verteilen. 2002, als er noch Schüler gewesen sei, sei er auch für 15 Tage in Haft gewesen. Kurz vor der Ausreise habe er gehört, dass nach ihm gesucht werde. Auch habe er an einer Veranstaltung der PYD vom 17. Oktober 2010, einer solchen der PKK vom November 2010 und weiteren exilpolitischen Veranstaltungen in Deutschland teilgenommen und diese mit organisiert.

Das Verwaltungsgericht Trier wies die Klage mit Urteil vom 25. November 2010, rechtskräftig am 07. Januar 2011, ab. Der Kläger und seine Ehefrau hätten sich hinsichtlich ihres Verfolgungsschicksals widersprochen, so dass dem Kläger nicht geglaubt werden könne. Die von dem Kläger im Bundesgebiet gezeigten exilpolitischen Aktivitäten seien – abgesehen davon, dass das Vorbringen insoweit sehr unsubstantiiert sei – von untergeordneter Bedeutung.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 10. Januar 2011 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Er legte eine DVD der Veranstaltung vom [redacted] Oktober 2010, gefilmt von Rosch-TV, vor. Darüber hinaus habe er am 10. Dezember 2010 eine Versammlung der PYD auf dem Bahnhofsvorplatz in

Koblenz organisiert und angemeldet. Rosch-TV habe auch über diese Aktion in einer Nachrichtensendung vom 12. Dezember 2010 berichtet. Am 28. November 2010 habe er an einer Veranstaltung der PYD in Köln teilgenommen. Ebenso sei er bei einer Veranstaltung der PYD in Dortmund am 26. Februar 2011 gewesen, über welche im Internet ausführlich berichtet worden sei. Er sei dort zu erkennen gewesen.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 16. März 2011 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen. Unter Abänderung des Bescheides vom 16. April 2010 zu Ziffer 3 stellte sie fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – hinsichtlich Syrien vorliege. Die Abschiebungsandrohung in dem genannten Bescheid hob die Beklagte auf. Der Asylanerkennung stehe der im Erstverfahren bereits festgestellte Ausschluss über die Drittstaatenregelung entgegen. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft scheitere an § 28 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG -, weil der Kläger seine exilpolitischen Aktivitäten nunmehr erst gesteigert habe. Die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG sei zu treffen gewesen, da nunmehr hinsichtlich des Klägers eine Gefährdungslage angesichts seiner entwickelten exilpolitischen Aktivitäten zu bejahen sei.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 31. März 2011 hat der Kläger Klage erhoben, mit welcher er die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt. Er habe an einer Protestkundgebung in Brüssel vor der Syrischen Botschaft am 12. März 2011 teilgenommen und am 19. März 2011 einen Nevroz-Stand in Düsseldorf betrieben. Vor der syrischen Botschaft habe er als Streikposten fungiert, was auch auf Aufnahmen von Rosch-TV zu sehen sei. Außerdem legte der Kläger Fotoseiten von ihm bei Facebook vor. Schließlich sei § 28 Abs. 1 AsylVfG mit der Qualifikationsrichtlinie nicht vereinbar.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte unter Aufhebung von Punkt 2 des Bescheides vom 16. März 2011 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihre Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die Verwaltungsakten verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Diese ist einem Ausländer gemäß §§ 3 Abs. 1 AsylVfG, 60 Abs. 1 Satz 6 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach dieser Norm liegt ein Abschiebungsverbot dann vor, wenn ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat

abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit alleine an das Geschlecht anknüpft. Ferner kommt es bei einer von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung nicht darauf an, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist; entscheidend ist lediglich, dass sowohl der Staat als auch das Staatsgebiet beherrschende Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Artikel 4 Abs. 4 sowie Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes – so genannte Qualifikationsrichtlinie – ergänzend anzuwenden. Der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist zwar weitgehend deckungsgleich mit dem des Asylgrundrechts, bei dessen Auslegung sich das Bundesverfassungsgericht schon bisher an der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 u. a. -, BVerfGE 80, 315). Der Anwendungsbereich des Flüchtlingsschutzes geht allerdings über den Schutz des Asylgrundrechts teilweise hinaus. So begründen – nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 a AsylVfG – auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe sowie gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, etwa in Bürgerkriegssituationen, in denen es an staatlichen Strukturen fehlt, ein Abschiebungsverbot. Ferner stellt § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG klar, dass eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn Anknüpfungspunkt allein das Geschlecht ist.

Aus den in Artikel 4 der Richtlinie 2004/83/EG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt ferner, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen, d. h. unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht.

Dabei ist stets erforderlich, dass dem Ausländer in seinem Heimatland bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Insoweit ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylantragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann und für diesen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint.

Hat der Ausländer in seinem Heimatland bereits Verfolgungsmaßnahmen erlitten, so greift zu seinen Gunsten zwar nicht der zum Asylrecht entwickelte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Verfolgungssicherheit. Allerdings gilt für den Flüchtlingsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG aufgrund der Bestimmung des Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG eine Beweiserleichterung insoweit, als für den Vorverfolgten eine tatsächliche Vermutung streitet, dass sich die früheren Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Für eine Widerlegung dieser Vermutung ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgung entkräften. Dabei kann die Vermutung selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bestünde. Maßgebend ist insoweit eine tatrichterliche Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 -, juris).

In dem hier zu entscheidenden Fall steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Dieser gründet auf den vielfältigen politischen Aktivitäten, die der Kläger in Deutschland ausgeübt hat.

Der syrische Geheimdienst sammelt Informationen über in der Bundesrepublik Deutschland tätige syrische oppositionelle Gruppierungen und hier lebende Regimegegner und bedient sich dabei eines ausgedehnten Netzes von Spitzeln und Informationsträgern. Das Auswärtige Amt hält gleichwohl in seinen neueren Lageberichten daran fest, dass nur eine herausgehobene exilpolitische Tätigkeit zu Repressalien führen könne, wenn es ausführt, dass diejenigen Rückkehrer, die erst im Ausland die „oppositionelle Tätigkeit" aufgenommen haben, nur dann mit Repressalien rechnen müssen, wenn ihre Aktivitäten in erheblichem Umfang öffentlich wirksam bekannt geworden sind (vgl. Lageberichte vom 9. Juli 2009, 28. Dezember 2009 und 27. September 2010). Damit bejaht das Auswärtige Amt weiterhin eine Gefährdung nur für den Fall, dass der Rückkehrer den syrischen Behörden wegen aktiver, an herausragender Stelle gegen Syrien gerichteter Tätigkeiten bekannt ist. Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt das deutsche Orient-Institut, demzufolge der syrische Geheimdienst Interesse an im Ausland vorgenommenen Aktivitäten hat, die einen konkreten Bezug zu Syrien haben und irgendwie auch nach Syrien hineinwirken können. Die Wahrscheinlichkeit, dass jemand ins Visier der syrischen Geheimdienste allein wegen der Teilnahme an einer Demonstration gelange, bei der er nicht offensiv-öffentlich in Erscheinung trete, sei ganz gering. Politische Betätigungen, wie etwa das in der Bundesrepublik Deutschland unproblematische Stehen an Büchertischen oder das Verteilen von Flugblättern seien für sich genommen nicht ausreichend, um die Gefahr einer Verfolgung befürchten zu lassen. Bei Aktivitäten im westlichen Ausland setze eine Verfolgungsgefahr voraus, dass eine wirklich leitende und/oder mit einer gewissen Dauerhaftigkeit nach außen hervortretende öffentliche Beteiligung an der kurdischen Exilszene stattfinde, oder dass die Aktivitäten nach Syrien hineinwirken, also Verbindungen nach Syrien gepflegt werden, die dort aus der Sicht der syrischen Staatsorgane problematisch werden können (vgl. Gutachten vom 31. Januar 2005 an das VG Schleswig-Holstein). Es ist daher davon auszugehen, dass nur solche Aktivitäten gefahrbegründend sind, die sich gegen das politische System in Syrien richten. Um eine Gefährdung auszulösen,

müssen diese Aktivitäten allerdings grundsätzlich eine gewisse Grenze überschreiten. Davon kann nur dann ausgegangen werden, wenn es sich um regimefeindliche Aktivitäten handelt, durch die sich der syrische Staat in seinem Bestand bedroht fühlt und diese Aktivitäten sich deutlich von den exilpolitischen Betätigungen zahlreicher anderer syrischer Staatsangehöriger in Deutschland abheben. Daher sind grundsätzlich die bloße Teilnahme an regimekritischen Veranstaltungen und Demonstrationen und ähnliche, dem üblichen Erscheinungsbild entsprechende Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland unbeachtlich (vgl. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 25. Oktober 2010 – A 5 A 479/08 -).

Anderes kann sich freilich aus der Art und Öffentlichkeitswirksamkeit der Aktionen im Bundesgebiet ergeben sowie den näheren Umständen der Teilnahme. Vorliegend hat der Kläger zunächst an einer Vielzahl von exilpolitischen Veranstaltungen im Bundesgebiet teilgenommen, die wegen exponierter Veranstaltungsorte auch das Interesse des syrischen Geheimdienstes geweckt haben dürften. Er ist dabei von Rosch-TV gefilmt worden und Fotografien von ihm waren im Internet zu sehen. Auch hat der Kläger eine Versammlung der PYD auf dem Bahnhofsvorplatz in Koblenz organisiert und angemeldet, wobei er auf den Anmeldeunterlagen als Veranstalter angegeben ist. Dies alles führt dazu, dass dem Kläger bei Rückkehr nach Syrien jedenfalls kurzfristige Verhaftung und Befragung unter Folter droht. Demzufolge liegen in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft steht in dem hier zu entscheidenden Fall auch nicht die Vorschrift des § 28 Abs. 2 AsylVfG entgegen. Es handelt sich vorliegend um ein Asylfolgeverfahren i.S. des § 71 AsylVfG. Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist dann, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1-3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – vorliegen. Die von dem Kläger in der Bundesrepublik Deutschland entfalteten exilpolitischen Aktivitäten bekunden eine nachträgliche Änderung der Sachlage i.S. des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, die sich mit Blick auf die Flüchtlingsanerkennung zu seinen

Gunsten auswirkt. Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG kann jedoch in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrages erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages selbst geschaffen hat. Mit § 28 Abs. 2 AsylVfG hat der Gesetzgeber die risikolose Verfolgungsprovokation durch Nachfluchtgründe, die der Betreffende nach Abschluss des ersten Asylverfahrens selbst geschaffen hat, regelhaft unter Missbrauchsverdacht gestellt. Diese ergibt sich aus der Begründung des Gesetzesentwurfes, die darauf abzielt, den bislang bestehenden Anreiz zu nehmen, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenem Asylverfahren auf Grund neu geschaffener Nachfluchtgründe ein weiteres Asylverfahren zu betreiben. Dem gegenüber greift kein Filter für subjektive Nachfluchttatbestände, die bereits während des ersten Verfahrens verwirklicht worden sind. Für die Flüchtlingsanerkennung müssen diese – anders als bei der Asylanerkennung gemäß § 28 Abs. 1 AsylVfG – nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen. In dem rechtskräftig erfolgten Abschluss des Erstverfahrens liegt daher die für das Verständnis der Vorschrift entscheidende zeitliche Zäsur. Nur für nach diesem Zeitpunkt selbstgeschaffenen Nachfluchtgründe wird ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingsschutzes in der Regel vermutet.

Rechtskräftig abgeschlossen war das Erstverfahren des Klägers am 07. Januar 2011. Der Kläger hat aber nach der mündlichen Verhandlung und vor Rechtskraft des Urteils am Dezember 2010 eine Versammlung der PYD auf dem Bahnhofsvorplatz in Koblenz organisiert und angemeldet. Da er aus dem Anmeldeformular als Veranstalter hervorgeht, befand er sich insoweit durchaus in einer exponierten Position. Auch hat der Kläger am 28. November 2010 an einer Veranstaltung der PYD in Köln teilgenommen. Im Hinblick auf dieses Engagement hält die Kammer die späteren internetwirksamen Aktivitäten des Klägers nicht für wesentlich gesteigert, sondern sieht sein Betätigungsprofil als unverändert gegenüber den eben genannten Aktivitäten an. Da diese aber eben vor der zeitlichen Zäsur des § 28 Abs. 2 AsylVfG ausgeübt worden sind, steht dieser der Flüchtlingsanerkennung nicht entgegen.

Dem Kläger kann auch nicht [redacted] entgegengehalten werden. Zum einen fanden lediglich die Veranstaltungen am 28. November und [redacted] Dezember 2010 vor Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung im Asylverfahren des Klägers statt und zum anderen ergibt sich seine Gefährdungslage auf Grund der von ihm entwickelten exilpolitischen Aktivitäten aus deren Vielzahl und den jeweiligen Umständen seiner Teilnahme und kann nicht auf eine bestimmte Veranstaltung fokussiert werden.

Nach alledem war der Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Bröcheler-Liell

Bröcheler-Liell, Bettina
Verwaltungsgericht
Trier
22.06.2011 14:16:37